

**Satzung  
der Kompanie  
"Blauen Husaren"  
Meerbusch-Büderich**

aus August 1983  
in der Fassung des  
1. bis 8. Nachtrages

Stand 31.01.2009

§ 1

Name der Kompanie

- 1) Die Kompanie führt den Namen "Blaue Husaren" Meerbusch-Büderich.
- 2) Die Kompanie wird als Mitglied der "St. Sebastianus-Schützen-Bruderschaft Büderich e.V." ge-führt.

§ 2

Wesen und Zweck

- 1) Die Mitglieder der Kompanie vertreten durch Ihre Vereinigung Wesen und Zweck der deutschen Schützenbruderschaften gemäß § 2 der Satzung der "St. Sebastianus-Schützen-Bruderschaft Büderich e.V." vom 19. Januar 1975.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der sich auf die Satzung der Kompanie "Blaue Husaren" Meerbusch-Büderich verpflichtet. Die Mitgliederanzahl ist jedoch begrenzt auf maximal:
  - a) Mannschaft mit Kompaniechef 21 Vollmitglieder
  - b) Fahngengruppe 3 Vollmitglieder
- 2) Die Teilnehmer einer beschlussfähigen Versammlung (siehe § 8 Abs. 2) entscheiden in offener Wahl mit einfacher Mehrheit in Abwesenheit des Bewerbers über die Aufnahme. Vollmitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit Ihre Stimmen per Briefwahl abzugeben bzw. Vollmacht zu erteilen.
- 3) Voll.- und jugendliche Mitglieder müssen der Bruderschaft gemeldet werden (siehe § 3 der Satzung der "St. Sebastianus-Schützen-Bruderschaft Büderich e.V." vom 19. Januar 1975).

- 4) Über die Aufnahme kann nur nach halbjährlicher Probezeit entschieden werden. In Ausnahmefällen kann über eine Aufnahme nach erfolgter Teilnahme an 6 Veranstaltungen entschieden werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies befürwortet.
- 5) Vollmitglieder sind verpflichtet an Festen, Veranstaltungen und Versammlungen der Bruderschaft, sowie der Kompanie teilzunehmen.
  - a) Aktiv/Passive Mitglieder haben das Recht an Festen, Veranstaltungen und Versammlungen der Bruderschaft sowie der Kompanie teilzunehmen. Ansonsten haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern.
  - b) Passive Mitglieder haben das Recht an Festen, Veranstaltungen und Versammlungen der Bruderschaft sowie der Kompanie teilzunehmen, wobei sie jedoch über kein Stimmrecht verfügen.

## § 4

### Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag der Vollmitglieder ist im Rahmen der monatlichen Versammlung an den Kassierer zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag der Aktiv/Passiven und der Passiven Mitglieder ist im Laufe des Kalenderjahres, in der Regel am Königshonabend, zu entrichten.
  - a) Grundsätzlich trägt jeder aktive Schütze (ab der Ausbildung) die Kosten für Uniform und Uniformteile selber. Es besteht die Möglichkeit, je nach Kassenlage, eine Uniform unter Leistung eines Eigenanteils in Höhe von € 100 als Dauerleihgabe des Vereins zu erhalten. Der Rückzahlungsanspruch dieses Eigenanteils reduziert sich jährlich ab Übernahme der Uniform um 25% und ist nach 4 Jahren erloschen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Uniformteile aus dem Fundus des Vereins zu erwerben. Hierfür gelten folgende Preise.

|          |                   |
|----------|-------------------|
| Mütze    | € 25,00           |
| Koppel   | € 25,00           |
| Diverses | Verhandlungssache |

Diese Kostenpunkte sind sofort fällig und können in begründeten Ausnahmefällen als Ratenkredit innerhalb eines Jahres getilgt werden.



## Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- a. grobe Verletzung der Satzung der Bruderschaft, sowie der Satzung der Kompanie.
- b. Zuwiderhandlung gegen Bruderschafts- oder Kompanieinteressen.
- c. Beitragsverweigerung
- d. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

2) Über den Ausschluss entscheidet eine beschlussfähige Versammlung der Kompanie (siehe § 8 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit oder die Bruderschaft.

## § 7

### Organe der Kompanie

1) Organe der Kompanie sind:

- a. die Jahreshauptversammlung (1. Versammlung im neuen Jahr),
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Vorstand.

2) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- d. dem 2. Vorsitzenden,
- e. dem 1. Kassierer,
- f. dem 1. Schriftführer.

3) Dem Vorstand gehören als Beisitzer ohne Stimmrecht an:

- a. der 2. Kassierer
- b. der 2. Schriftführer

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger in der nächsten beschlussfähigen Versammlung gewählt werden (siehe § 8 Abs.2 in Verbindung mit § 1c und § 2a der Satzung). In jedem Jahr scheiden 2 Vorstandsmitglieder und 1 Beisitzer nach folgendem Turnus aus:

Im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Kassierer

Im 2. Jahr der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 2. Schriftführer  
Dieser Turnus galt unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten Wahlen erstmalig für die Vorstandsergänzungswahl 1996.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Organe

- 1) Die Jahreshauptversammlung entscheidet unter anderem über:

- a. die Entlastung des Kassierers,
- c. die Entlastung des Restvorstandes,
- d. die Wahl des Vorstandes,
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Satzungsänderungen und Ergänzungen und
- g. die Auflösung der Kompanie

- 2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 51% der Vollmitglieder notwendig.

Vollmitgliedern die an der Versammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit Ihre Stimme per Briefwahl abzugeben bzw. Vollmacht zu erteilen. Vollmitglieder die sich der Stimme Enthalten, zählen nicht als Gegenstimmen. Bei jeder Abstimmung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. (BGH 1982/1985)

- a. Für die Beschlussfassung der Ziffern 1.a bis 1.d entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- b. Für die Beschlussfassung der Ziffern 1.e und 1.f ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

### 3) Monatliche Versammlung

- a. Die Versammlung findet in der Regel an jedem letzten Samstag im Monat statt. Änderungen hierzu können in Absprache erfolgen.
  - b. Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, an der monatlichen Versammlung teilzunehmen. Ausnahmen sind Krankheit, Urlaub oder Arbeit. Die entsprechenden Gründe über die Abwesenheit sind einem Vorstandsmitglied vor der Versammlung mitzuteilen.
  - c. Nach dreimaligen, unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied durch den Vorstand schriftlich verwarnet. Wird der Verwarnung nicht Folge geleistet, kann durch Beschluss der Versammlung (siehe § 8 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit der Ausschluss erfolgen.
  - d. Mitglieder der Kompanie, die betrunken zur Versammlung erscheinen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall kann durch Beschluss der Versammlung (siehe § 8 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit der Ausschluss erfolgen (siehe auch § 8 Abs. 2a der Satzung der "St. Sebastianus-Schützen-Bruderschaft Büderich e.V." vom 19. Januar 1975)
- 4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Kompanievermögens.

## § 9

### Auflösung der Kompanie

- 1) Die Kompanie darf nur aufgelöst werden, wenn weniger als drei Vollmitglieder bereit sind, die Kompanie im Sinne der Satzung weiterzuführen.
- 2) Die Auflösung der Kompanie kann nur mit Zustimmung der Bruderschaft erfolgen.
- 3) Über die Verwendung des Vermögens der Kompanie kann nur in Zusammenarbeit mit der Bruderschaft beschlossen werden.

Meerbusch, im Januar 2009

1. Vorsitzender  
Edmund Motes

2. Vorsitzender  
Jürgen Kaden

1. Kassierer  
Thomas Grothe

1. Schriftführer  
Manfred Hildebrandt